



Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug

Pers ID 2045-8296

Swiss School of Music
Frau Daria Blank
Aegeristrasse 20
6300 Zug

T direkt +41 41 594 02 13
judith.skerswetat@zg.ch
Zug, 21. August 2025

Steuerbefreiungsgesuch

Sehr geehrte Frau Blank

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 25. Juli 2025, in welchem Sie eine Wiedererwägung durch die Steuerverwaltung wünschen. Nach nochmaliger Prüfung der bereits bei den Akten befindlichen Unterlagen sowie der mit E-Mail vom 25. Juli 2025 nachgereichten Informationen müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass wir Ihnen weiterhin keinen positiven Bescheid hinsichtlich einer Steuerbefreiung zufolge Gemeinnützigkeit geben können.

Gemäss den (unvollständig) eingereichten Statuten bezweckt der Verein das Unterrichten von Musik und Ballett für Kinder und Erwachsene, die Organisation von Konzerten, Meisterkursen und die Vorbereitung für die Zulassung zur Musikakademie. Der Homepage des Vereins lässt sich entnehmen, dass der Verein einerseits Ballettunterricht in verschiedenen Altersgruppen für Kinder von 3-10 Jahren sowie Ballettunterricht für Erwachsene anbietet (vgl. Stundenplan 2024/2025). Andererseits bietet der Verein verschiedene Musikkurse für Kinder ab 2 Jahren an. Diese Unterrichtsstunden bzw. diese Kurse dienen in erster Linie der privaten Freizeitgestaltung der teilnehmenden Schüler und Schülerinnen; es handelt sich mitunter um Aktivitäten, die nicht steuerbefreiungsfähig sind.

Der steuerrechtliche Begriff der gemeinnützigen Zweckverfolgung umfasst das subjektive Element der Uneigennützigkeit, d.h. des altruistischen Handelns. Dieses verlangt, dass mit der gemeinnützigen Zielsetzung nicht Erwerbszwecke oder sonst eigene unmittelbare – wirtschaftliche oder persönliche – Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verknüpft sind. Das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen gegen Entgelt ist nicht gemeinnützig; in diesen Fällen verfolgt die juristische Person Erwerbszwecke. Ob dabei effektiv ein Gewinn erzielt wird, ist nicht ausschlaggebend. Vorliegend bietet der Verein Kurse gegen Entgelt (Kursgebühren) an und erwirtschaftete in den Jahren 2023 und 2024 beachtliche Erlöse: Fr. 274'085 (2023) bzw. Fr. 289'205 (2024). Damit ist der Verein nicht gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn

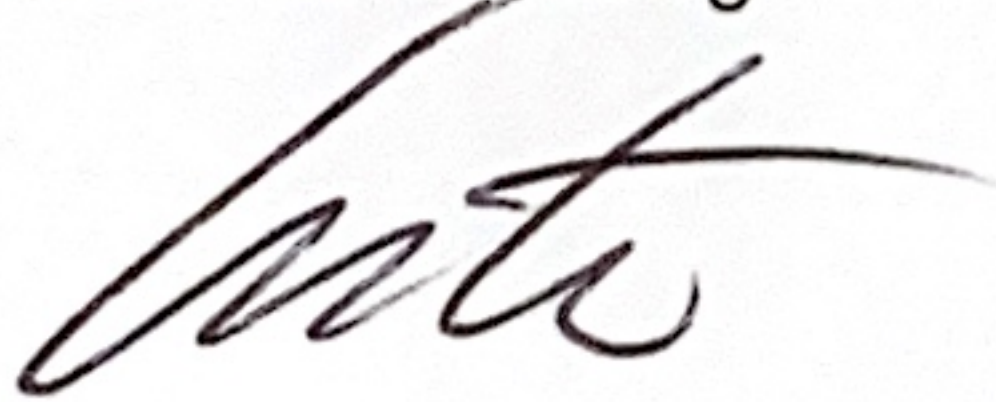
tätig, sondern verfolgt Erwerbszwecke, weshalb eine Steuerbefreiung auch aus diesem Grund ausgeschlossen ist.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 11. Juli 2025 dargelegt, steht der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität einer Steuerbefreiung ebenfalls entgegen, wobei es für die Frage, ob die Wettbewerbsneutralität gewahrt wird, entscheidend ist, ob die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit am Markt angebotenen Leistungen mit solchen von dafür steuerpflichtigen Personen konkurrieren. Es gibt eine Vielzahl von Ballettschulen sowie Anbietern von Musikkursen, die Kurse zu ähnlichen Bedingungen anbieten wie die Swiss School of Music. Mit dem Anbieten von entgeltlichen Kursen und Konzerten steht der Verein damit im Wettbewerb zu anderen, nicht steuerbefreiten Mitstreitern. Eine Steuerbefreiung würde dem Verein im Vergleich zu anderen Anbietern einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, weshalb eine Steuerbefreiung auch aus diesem Grund nicht gewährt werden kann.

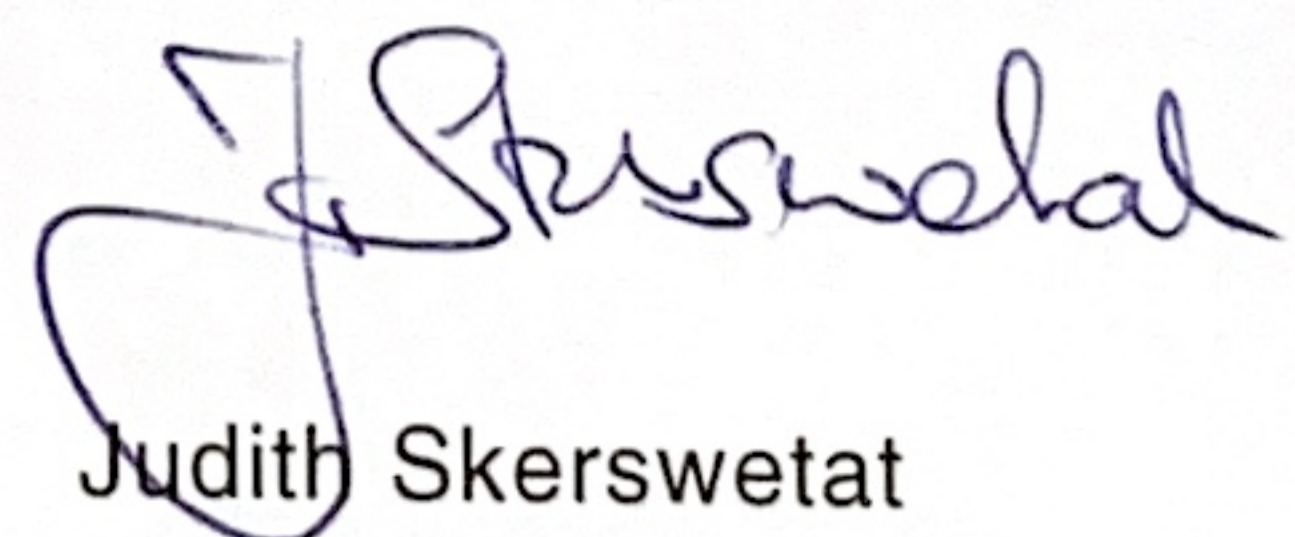
Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen und den vorhandenen Informationen (Gesuch, nachgereichte Unterlagen, Jahresrechnungen und Homepage des Vereins) kann eine Steuerbefreiung somit - auch nach erneuter Prüfung - nicht gewährt werden.

Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können. Sollten Sie es wünschen, kann die Nichtgewährung der Steuerbefreiung auch in der Form einer (mittels Einsprache) anfechtbaren Verfügung festgehalten werden.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung



Gürkan Gültekin
Stv. Leiter Rechtsabteilung



Judith Skerswetat
Juristische Mitarbeiterin